

An die

Geschäftsführung  
Sachgebietsleitungen Leistung  
Antragsaufnahme/Selbstständigenteam  
Leistungsteams:L1, L2, L3,L4, L5, L6

Nachrichtlich:  
Widerspruch  
Controlling  
Unterhalt  
Bereichsleiter Markt & Integration  
Amt für Soziales  
(Verteilung per E-Mail)

**Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II**  
**Miethöhe und deren Angemessenheit i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II ab dem**  
**01.01.2020**

Im geförderten Wohnungsbau sind angemessene Wohnungsgrößen im Rahmen der Ziffer 5.8 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) festgelegt.

In analoger Anwendung dieser Wohnflächenobergrenzen ergeben sich in Verbindung mit dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Regensburg die nachfolgenden Mietobergrenzen, die auch für den frei finanzierten Wohnungsmarkt anzuwenden sind.

Für Alleinstehende	50 m <sup>2</sup>
Für zwei Haushaltsangehörige	65 m <sup>2</sup>
Für drei Haushaltsangehörige	75 m <sup>2</sup>
Für vier Haushaltsangehörige	90 m <sup>2</sup>
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	15 m <sup>2</sup> zusätzlich

Die Höhe der angemessenen Miete errechnet sich im Regelfall nach dem jeweils gültigen Regensburger Mietspiegel ohne Ansatz von Zuschlägen, die sich aus dem Baualter, der Ausstattung oder der Lage der jeweiligen Wohnung ergeben würden.

Damit ergeben sich in Anwendung des Mietspiegels 2020 ab dem 1.1.2020 folgende Beträge als Mietpreisobergrenzen:

<b>Für einen Alleinstehenden</b>	<b>50 qm x 9,12 € = 456,00 €</b>
<b>Für zwei Familienmitglieder</b>	<b>65 qm x 8,59 € = 558,35 €</b>
<b>Für drei Familienmitglieder</b>	<b>75 qm x 8,48 € = 636,00 €</b>
<b>Für 4 Familienmitglieder</b>	<b>90 qm x 8,60 € = 774,00 €</b>
<b>Für 5 Familienmitglieder</b>	<b>105 qm x 8,83 € = 927,15 €</b>
<b>Für 6 Familienmitglieder</b>	<b>120 qm x 8,88 € = 1065,60 €</b>
<b>Für 7 Familienmitglieder</b>	<b>135 qm x 8,99 € = 1213,65 €</b>

In Anlehnung an die bisherige Regelung der Arge-Verfügung vom 12.4.2005 zu § 22 Abs.1 SGB II kann in besonderen Härtefällen ein Zuschlag von max. 10 % für Neubauten (entsprechend dem Regensburger Mietspiegel 2020) gewährt werden, soweit dies angezeigt und vertretbar ist.

Ein Härtefall liegt regelmäßig dann vor, wenn die Miete für eine zugewiesene Sozialwohnung über der o. g. angemessenen Miethöhe (ohne Zuschlag) liegt und deshalb der Auszug aus der Sozialwohnung oder die Absenkung der Miethöhe nach Ablauf der 6- Monatsfrist nach § 22 Abs. 1 SGB II verlangt würde. Weitere Härtefälle sind mit der Sachgebietsleitung abzusprechen.

Für diese Härtefälle gelten entsprechend die nachfolgenden Beträge für eine angemessene Miethöhe:

<b>Für einen Alleinstehenden</b>	<b>50 qm x 10,03 € = 501,50 €</b>
<b>Für zwei Familienmitglieder</b>	<b>65 qm x 9,45 € = 614,25 €</b>
<b>Für drei Familienmitglieder</b>	<b>75 qm x 9,33 € = 699,75 €</b>
<b>Für 4 Familienmitglieder</b>	<b>90 qm x 9,46 € = 851,40 €</b>
<b>Für 5 Familienmitglieder</b>	<b>105 qm x 9,71 € = 1019,55 €</b>
<b>Für 6 Familienmitglieder</b>	<b>120 qm x 9,77 € = 1172,40 €</b>
<b>Für 7 Familienmitglieder</b>	<b>135 qm x 9,89 € = 1335,15 €</b>

Die Bestandsfälle sind im Rahmen der Bearbeitung der Weiterbewilligungsanträge entsprechend anzupassen.

Gez.  
Birgitt Ehrl  
Geschäftsführerin